

Stadt Amberg

Tiefbauamt, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg

Email: Kurt.Bauer@Amberg.de Fax: 09621-10-7442

Straßenverkehrsamt, Pfalzgrafening 3, 92224 Amberg

Email: Peter.Seidel@Amberg.de Fax: 09621-10-7302

Verteiler:

Amt 5.4.1

Amt 3.41

Antrag auf Straßenaufgrabung / Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO

Bauträger / Antragsteller

(Name/Anschrift/Firmenbezeichnung)

Ausführende Firma

(Name/Anschrift/Firmenbezeichnung)

verantwortlicher Bauleiter
Name, Telefonnummer

Ort der Sperrung: _____

Haus-Nr./Ecke: _____

Dauer der Sperrung; vom _____

bis _____

Die Bauzeit beträgt: _____ Tage

Größe der Aufgrabung: Länge: _____

Breite: _____

Grund der Sperrung / Aufgrabung:

 Kanal Elektro-Kabel Telekom Kabel Deutschland Straßenbau Wasserleitung Gasleitung Sonstiges

Beschreibung der Arbeiten:

Sperrung / Behinderung:

 Straße Gehweg Radweg Bankett Der Verkehr soll durch Lichtsignale geregelt werden halbseitige Sperrung unter Aufrechterhaltung des Verkehrs in beiden Richtungen Vollsperrung Umleiten des Verkehrs über: _____

Der Antrag ist in 2facher Ausfertigung und mit Lageplan (2fach), mindestens 3 Werktage vor Beginn der Arbeiten, beim Tiefbauamt einzureichen. Die Aufgrabung ist in roter Farbe auf dem Plan zu kennzeichnen. Die Baugrube ist entsprechend den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB 97) und nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) auszuführen (gültige Fassung). Das Merkblatt der Stadt Amberg „Durchführung von Aufgrabungen und das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Verkehrsraum“ ist zu beachten. Das Ende der Arbeiten ist dem Tiefbauamt mitzuteilen. Ohne Genehmigung begonnene Arbeiten werden polizeilich eingestellt und als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet. Die geleisteten Angaben werden für die Bearbeitung/Überwachung der Aufgrabung/Sondernutzung benötigt und elektronisch gespeichert. Die Asphaltdeckschicht ist spätestens 3 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsarbeiten aufzubringen, ansonsten werden diese Arbeiten auf Kosten des Bauträgers vom Betriebshof der Stadt Amberg durchgeführt (sofern nicht anders vereinbart ist).

Der Bauträger hat dafür zu sorgen, dass Aufbrüche zwischen Oktober und April „winterdienstsicher“ verschlossen sind, d. h. es dürfen keine Absätze vorhanden sein, die zu einer Erschwerung beim Winterdienst – insbesondere eine Beschädigung der Schneeräumfahrzeuge – führen würden.

Die o. g. Arbeiten hat der Bauträger nach Weisung des Tiefbauamtes durch den ausführenden Bauunternehmer herstellen zu lassen. Für die infolge der Arbeiten an der Straße, an Ver- und Versorgungsleitungen entstehenden Schäden haftet der Bauträger gegenüber der Stadt unbeschadet seiner Ersatzansprüche an den ausführenden Unternehmer.

Verjährungsfrist für die Gewährleistung des Aufbruchs nach Abnahme: 5 Jahre

Um Genehmigung wird gebeten:

Ort, Datum _____

Zustimmung erteilt:

Amberg, _____

Tiefbauamt

i.A.

Stempel / Unterschrift

Unterschrift

weitergeleitet an Straßenverkehrsamt, Amt 3.41
